

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismn. 2099
Urteil Nr. 50/2002 vom 13. März 2002

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, abgeändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996, gestellt vom Arbeitsgericht Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 8. Dezember 2000 in Sachen V. Zeqiri gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum (ÖSHZ) Sint-Martens-Latem, dessen Ausfertigung am 19. Dezember 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt die gesetzliche Regelung nach Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes vom 8. Juli 1976 in der durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 abgeänderten Fassung gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung, Artikel 11 Absatz 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wenn er dahingehend ausgelegt und angewandt wird, daß Ausländern,

deren wiederholter Antrag auf Anerkennung als Flüchtling in Anwendung von Artikel 51/8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern nicht vom Innenminister berücksichtigt worden ist

und über deren Nichtigkeitsklage, die sie beim Staatsrat gegen diese Entscheidung und gegen die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, eingereicht haben, noch nicht befunden worden ist,

das Recht auf Sozialhilfe versagt wird, mit Ausnahme der dringenden medizinischen Hilfe sowie der Hilfe während der Frist, die unbedingt notwendig ist, damit der Betreffende das Staatsgebiet verlassen kann? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (nachfolgend ÖSHZ-Gesetz) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung, Artikel 11 Absatz 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die präjudizielle Frage fordert hinsichtlich des Rechts auf Sozialhilfe zu einem Vergleich auf zwischen:

a) dem Ausländer, der wiederholt seine Anerkennung als Flüchtling beantragt hat, dessen Antrag vom Ausländeramt nicht berücksichtigt wurde und der eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes erhalten hat, solange die Klage beim Staatsrat gegen die Entscheidung des Ausländeramtes anhängig ist,

und

b) einem Ausländer, der beim Staatsrat Klage gegen eine Entscheidung des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose oder des Ständigen Widerspruchsausschusses erhebt.

Aus den Gegebenheiten des Dossiers wird ersichtlich, daß sich die Rechtssache auf die Einstellung der Sozialhilfe für eine Ausländerin bezieht, die sich zum « zweiten (oder dritten) » Mal als Flüchtling gemeldet hat, nachdem ihr erster Antrag durch den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose und durch den Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge abgelehnt worden war und sie gegen diese Entscheidung keine Klage beim Staatsrat erhoben hatte, und die zum Zeitpunkt, als ihr die Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes zugestellt wurde, tatsächlich Sozialhilfeempfängerin war, nachdem der Beauftragte des Innenministers sich geweigert hatte, diese « zweite (oder dritte) » Meldung zu berücksichtigen.

Aus der Begründung zum Verweisungsurteil geht hervor, daß die Betreffende gegen die Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage eingereicht hat.

B.2. In der präjudiziellen Frage wird, was die erste im Vergleich genannte Ausländerkategorie angeht, gesagt, daß ihnen « das Recht auf Sozialhilfe versagt wird ». Der präjudiziellen Frage zufolge hat die zweite im Vergleich genannte Ausländerkategorie wohl einen Anspruch darauf.

Artikel 57 des ÖSHZ-Gesetzes bezieht sich auf die Sozialhilfe, zu der das Öffentliche Sozialhilfezentrum verpflichtet ist. Die gemäß dieser Bestimmung bewilligte Sozialhilfe kann gleich welche Hilfe in bar oder *in natura* sein und sowohl palliativer als auch kurativer oder präventiver Art sein. Das Gesetz präzisiert weder, worin diese Hilfe besteht noch unter welchen Voraussetzungen sie bewilligt wird, sondern nur, daß diese Hilfe darauf abzielt « es einem jeden zu ermöglichen, entsprechend der menschlichen Würde zu leben » (Artikel 1 Absatz 1). Sie kann demjenigen zugesprochen werden, der das Existenzminimum erhält, aber auch demjenigen, der keinen Anspruch auf dieses Minimum hat, wie z.B. einem Asylbewerber.

B.3.1. Aus den von der klagenden Partei vor dem Verweisungsrichter dargelegten Klagegründen kann abgeleitet werden, daß sich die Frage nach der Vereinbarkeit von Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit anderen Verfassungs- und Vertragsbestimmungen auf Artikel 57 § 2 Absätze 3 und 4 des ÖSHZ-Gesetzes beschränkt.

Bevor er durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 ersetzt wurde, bestimmte Artikel 57 § 2 Absätze 3 und 4 des ÖSHZ-Gesetzes in der durch Artikel 151 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 eingefügten Fassung:

« Die Sozialhilfe endet am Datum der Ausführung der Aufforderung zum Verlassen des Staatsgebietes und spätestens am Tag des Ablaufs der Frist der endgültigen Aufforderung zum Verlassen des Staatsgebietes.

Vom vorstehenden Absatz wird während der Zeit, die streng erforderlich ist, damit der Betroffene tatsächlich das Staatsgebiet verlassen kann, abgewichen; diese Frist darf auf keinen Fall länger als ein Monat sein. »

B.3.2. Diese Bestimmungen sind ab dem 10. Januar 1997 durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 folgendermaßen ersetzt worden:

« Ein Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet und die Anerkennung als solcher beantragt hat, hält sich illegal im Königreich auf, wenn der Asylantrag abgelehnt und dem betreffenden Ausländer eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist.

Sozialhilfe zugunsten eines Ausländers, der zum Zeitpunkt, wo ihm eine vollstreckbare Anweisung, des Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert wird, tatsächlich Empfänger ist, wird mit Ausnahme der dringenden medizinischen Hilfe am Tag eingestellt, an dem der Ausländer das Staatsgebiet effektiv verläßt, und spätestens am Tag, an dem die Frist der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, abläuft. »

B.3.3. Der Hof hat in seinem Urteil Nr. 43/98 vom 22. April 1998 geurteilt, daß der neue Artikel 57 § 2 Absätze 3 und 4 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insoweit er auf den Ausländer anwendbar war, der seine Anerkennung als Flüchtling beantragt hatte, dessen Antrag abgewiesen worden war und der eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes erhalten hatte, solange nicht über die Klagen entschieden worden war, die er beim Staatsrat eingereicht hatte gegen die Entscheidung, die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in Anwendung von Artikel 63/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern getroffen hatte, oder gegen die Entscheidung des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge, und hat deshalb das Wort « vollstreckbare » in den Absätzen 3 und 4 des obengenannten Artikels 57 § 2 für nichtig erklärt. Somit hat der Hof ausdrücklich präzisiert, daß nur die beim Staatsrat offenen Klagen gegen die Entscheidungen bezüglich der Anträge, als Flüchtling anerkannt zu werden, gemeint waren, nun da die Nichtigerklärung sich nur auf die Absätze 3 und 4 von Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes bezog, in denen es um Ausländer geht, die einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling gestellt haben.

In seinem Urteil Nr. 80/99 vom 30. Juni 1999 hat der Hof dem hinzugefügt, daß, wenn die in Artikel 57 § 2 vorgesehene Maßnahme auf Personen angewandt wird, die aus Gesundheitsgründen absolut nicht in der Lage sind, der Anweisung zum Verlassen Belgiens Folge zu leisten, diese Bestimmung ebenfalls gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

In seinem Urteil Nr. 57/2000 vom 17. Mai 2000 hat der Hof hingegen präzisiert, daß diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht verstößt, wenn die in Artikel 57 § 2 vorgesehene Maßnahme auf die Personen angewandt wird, die ihre Anerkennung als Flüchtling beantragt haben, deren Antrag durch den Innenminister abgewiesen wurde in Anwendung von Artikel 51/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980

über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und von Artikel 8 des Übereinkommens über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags, genehmigt durch das Gesetz vom 11. Mai 1995, auch wenn der Betroffene diese Entscheidung mit einer Klage auf Nichtigkeitserklärung und einem Aussetzungsantrag beim Staatsrat anfecht.

B.3.4. Im vorliegenden Fall geht es darum, daß eine nicht suspensive Klage auf Nichtigkeitserklärung beim Staatsrat eingereicht wird gegen die Entscheidung des zuständigen Ministers oder dessen Beauftragten, eine « zweite (oder dritte) » Meldung als Flüchtling nicht zu berücksichtigen.

Die Rechtsmittel gegen eine solche Entscheidung werden in Artikel 51/8 des obengenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 behandelt, der bestimmt:

« Der Minister oder sein Beauftragter kann beschließen, die Erklärung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer bereits vorher dieselbe Erklärung vor einer in Absatz 1 erwähnten Behörde abgegeben hat und keine neuen Gegebenheiten anführt, aus denen hervorgeht, daß - was ihn betrifft - ernsthafte Hinweise auf eine begründete Verfolgungsbefürchtung im Sinne des am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bestehen. Die neuen Gegebenheiten müssen in Zusammenhang stehen mit den Fakten oder Situationen, die nach der letzten Phase des Verfahrens aufgetreten sind, in der der Ausländer sie hätte anführen können.

Ein Beschluß, die Erklärung nicht zu berücksichtigen, kann nur durch eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat angefochten werden. Gegen diesen Beschluß kann kein Antrag auf Aussetzung eingereicht werden. »

B.4. So wie der Hof in seinem Urteil Nr. 83/94 vom 1. Dezember 1994 bemerkt hat, war es die Absicht des Gesetzgebers, eine spezifische Form des Verfahrensmissbrauchs zu bekämpfen, die darin besteht, mehrfach die gleichen Erklärungen einzureichen. Der Hof hat geurteilt, daß der Gesetzgeber, um dieses Ziel zu erreichen, den Aussetzungsantrag vor dem Staatsrat gegen die rein bestätigende Entscheidung des Ministers oder seines Beauftragten ausschließen konnte, wobei der Staatsrat, bevor er einen solchen Antrag für nicht zulässig erklärt, prüfen wird, « ob die Bedingungen für diesen Unzulässigkeitsgrund erfüllt sind ».

B.5. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Situation eines Ausländers während des Zeitraums, in dem die von ihm gegen die Entscheidung des Ministers oder dessen Beauftragten, seinen wiederholten Antrag nicht zu berücksichtigen, eingereichte Klage anhängig ist.

B.6.1. Aus denselben Gründen wie jenen, mit denen Artikel 51/8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gerechtfertigt wurde, ist es nicht unvernünftig, den Vorteil der Sozialhilfe dem Ausländer zu verweigern, der sich in der in den Bestimmungen präzisierten Situation befindet. Diese Person, die die Rechtsmittel gegen die Verweigerung, dem ersten Antrag stattzugeben, schon ausgeschöpft bzw. nicht eingelegt hat, befindet sich in einer Situation, die sich wesentlich unterscheidet von der Situation einer Person, deren gegen diesen ersten Antrag gerichtete Rechtsmittel anhängig sind. Unter Berücksichtigung der in B.4 angegebenen Zielsetzung kann die Verweigerung von Sozialhilfe gerechtfertigt werden, solange weder der Minister noch sein Beauftragter noch der Staatsrat die Echtheit und die Sachdienlichkeit der durch ihn angeführten Elemente angenommen haben.

B.6.2. Unter Berücksichtigung des Umfangs des Risikos der Anwendung des Verfahrens zu anderen Zwecken als den dafür vorgesehenen erfordern die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den in den Fragen genannten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen, nicht, daß die Sozialhilfe, die zur Behebung ihrer Nöte den Asylbewerbern bewilligt wird, die nach der Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets (gegen die Entscheidung, die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in Anwendung von Artikel 63/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gefällt hat oder gegen die Entscheidung des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge) eine Klage beim Staatsrat einreichen, auch den Personen bewilligt wird, deren erster Asylantrag Gegenstand einer Ablehnung war, gegen die die vorgesehenen Rechtsmittel ausgeschöpft sind oder nicht eingelegt worden sind, und die wiederholt einen Antrag eingereicht haben, der nicht durch den zuständigen Minister oder seinen Beauftragten berücksichtigt worden ist und zu einer Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets geführt hat, und über deren Nichtigkeitsklage noch nicht befunden worden ist.

B.7. Die Messung der beanstandeten Bestimmung an den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung, mit Artikel 11 Absatz 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und mit Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention führt im vorliegenden Fall zu keiner anderen Schlußfolgerung.

B.8. Die Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung, mit Artikel 11 Absatz 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und mit Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er das Recht auf Sozialhilfe auf dringende medizinische Hilfe für den Ausländer beschränkt, dessen wiederholter Antrag auf Anerkennung als Flüchtling durch den zuständigen Minister oder dessen Beauftragen in Anwendung von Artikel 51/8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern nicht berücksichtigt worden ist, wobei ihm angewiesen wird, das Staatsgebiet zu verlassen, selbst wenn über seine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat gegen diese Entscheidung noch nicht befunden worden ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts